

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1981



JUSTIZAUSSCHUSS

Aufgaben des Justizausschusses des Landtages • Bundesfinanzakademie •
Aus der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit • Rechtskundeunterricht •
Dienstfahrt mit eigenem Pkw • Richterrätetagung • Mitbestimmungsrecht des
Personalrats •

Inhalt:

Justizausschuß des Landtages	
Seite 3	
Gesamtvorstandssitzung am	
30. Juni 1981 in Witten	
Seite 3	
Staatsanwaltschaftskommission	
Seite 4	
Geschäftsverteilung des Geschäfts-	
führenden Vorstandes	
des Landesverbandes NRW	
Seite 4	
Bundsvorsitzender Leonardy	
bei Justizministerin Donnep	
Seite 4	
Vorstandswahlen des	
Landesverbandes NW	
Seite 4	
Gestiegene Arbeitsbelastung der	
Sozialgerichte	
Seite 5	
Gesetz zur Ausführung	
des Arbeitsgerichtsgesetzes	
Seite 5	
Mitteilungen des Landesamtes	
für Besoldung und Versorgung	
Seite 5	
Richterrätetagung	
Seite 6	
ÖTV und Hauptrichterrat	
Seite 6	
Umfang des Mitbestimmungsrechts	
des Personalrates	
Seite 6	
Novellierung des Landesrichtergesetzes	
Seite 7	
Das Ende einer Dienstreise und die	
haftungsrechtlichen Folgen	
Seite 7	
Bericht aus Bonn	
Seite 9	
Pressemitteilungen	
Seite 10	
Verstärkung eigener Ermittlungstätigkeit	
der Staatsanwälte	
Seite 11	
DRB-Modell zur Juristenausbildung	
Seite 11	

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG) (verantwortlich);
Rainer Voss (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78.
Anzeigentarif Nr. 2 vom 1. Januar 1981

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Helena Pfeil, Unterkrone 35, 5810 Witten

Aus der Arbeit des Justizausschusses

Von Egbert Reinhard

Aus den Reihen der Richterschaft wurde in letzter Zeit häufiger an mich als Vorsitzender des Justizausschusses vorwurfsvoll herangetragen, dieses Gremium sei lediglich ein „Strafvollzugsausschuß“. Dies kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden, ist aber in der Funktion des Ausschusses begründet.

Ein modernes Parlament wie der nordrhein-westfälische Landtag braucht für seine Arbeit Fachausschüsse. Deren Funktionsbereich deckt sich dabei in der Regel mit dem eines einzelnen Landesministeriums. Die Hauptaufgabe der Ausschüsse liegt in der Behandlung gesetzgeberischer Vorlagen. Ihre Pflicht „zu Gegenständen Beschlüsse zu fassen, die ihnen vom Landtag zur Beratung überwiesen oder für welche sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständig sind“, ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Landtags. Daneben allerdings können auch Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, behandelt werden. Auf dem Hintergrund dieser Aufgaben und der begrenzten Zuständigkeit des Landes im justizpolitischen Bereich ist also sein verstärkter Einsatz im Strafvollzug verständlich. Nur dieser Bereich befindet sich in der alleinigen Verantwortung der Länder, im übrigen besteht bis auf einige wenige weitere Ausnahmen eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Es wurde deshalb aus der Mitte des Justizausschusses eine Kommission gebildet, die sich allein um den Strafvollzug kümmert, und zwar in der Regel vor Ort in den Strafvollzugsanstalten des Landes.

Der Ausschuß trägt allerdings mit die Verantwortung für die Personallage in der Justiz und damit auch für die Belastung des einzelnen Richters, da der Etat des Justizministers der Beratung im Ausschuß bedarf und sein Arbeitsergebnis die Grundlage für die Entscheidung des Landtags schafft.

Auch für die Ausbildung der Juristen trägt das Land die Verantwortung. Allerdings sind auch hier Rahmenvorschriften des Bundes vorgegeben und von den Ländern auszuschöpfen. Ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes befindet sich zur Zeit in der „Beratungsphase“ und bildet den Schwerpunkt der Beratungen im Ausschuß. Kernstück der Änderung soll nach dem Inhalt der Gesetzesvorlage der Regierung die Einführung einer Pflichtausbildung bei einem Gericht der Arbeits-, der Sozial-, der Verwaltungs- oder Finanzgerichtsbarkeit sein. Der juristische Vorbereitungsdienst soll den Referendar befähigen, Entscheidungen aus der Kenntnis sozialer Wirklichkeit zu fällen. Er soll deshalb Einblick geben in die sozialen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge. Eine Ausbildung im Bereich des Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Steuerrechts ist daher unverzichtbar, da hier sowohl zusätzliche Einblicke in die gesellschaftliche Realität möglich sind, es sich aber auch um Rechtsgebiete handelt, die sowohl für den einzelnen Bürger als auch für die Gesellschaft von größter Wichtigkeit sind. Die moderne Gesellschaft konfrontiert den jungen Juristen immer mehr mit Fragen des Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Steuerrechts. Ich bin davon überzeugt, daß auch die Interessenvertreter der durch die Änderung der Ausbildung Betroffenen bereit sind, einen neuen ausbildungspolitischen Aspekt zu setzen.

Auf jeden Fall wird der Ausschuß bemüht sein, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Verbände mit in die Beratungen einfließen zu lassen.

Justizausschuß des Landtages

Mitglieder und Aufgaben

„Die Parlamentsarbeit wird in den Ausschüssen geleistet.“ Wenn dies richtig ist, besteht für Richter und Staatsanwälte unseres Landes aller Anlaß, sich für die Zusammensetzung und die Arbeit des Justizausschusses in unserem Lande zu interessieren, weil jedes Gesetzesvorhaben im Lande NRW, das uns mittelbar oder unmittelbar betrifft, dieses Gremium beschäftigt.

Dem Justizausschuß gehören an: Als Vorsitzender: Egbert Reinhard (SPD), als stellv. Vorsitzende Elsbeth Rickers (CDU), als weitere Mitglieder der SPD: Lothar Hentschel, Maria Jammes, Albert Klütsch, Paul Krings, Dr. Peter Heinemann, als weitere Mitglieder der CDU: Dr. Hans-Ulrich Klose, Heinz Paus, Dr. Manfred Sanden, Johannes Wagner.

Dem Handbuch des Landtages haben wir zur Person folgende Angaben der einzelnen Mitglieder entnommen: Egbert **Reinhard**, geb. am 3. März 1928 in Gelsenkirchen, Städt. Rechtsdirektor a. D., seit 1970 Abgeordneter.

Elsbeth **Rickers**, geb. am 20. April 1916 in Essen, Hausfrau, seit 1969 (mit einer kurzen Unterbrechung) Abgeordnete.

Lothar **Hentschel**, geb. am 29. Februar 1930 in Gelsenkirchen-Buer, Landesgeschäftsführer der SPD, seit 1975 Abgeordneter.

Maria **Jammes**, geb. am 28. November 1939 in Essen, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin, Pädagogische Mitarbeiterin Volkshochschule Dortmund, seit 1975 Abgeordnete.

Albert **Klütsch**, geb. am 7. Juni 1944 in Wesseling, Richter a. D., seit 1980 Abgeordneter.

Paul **Krings**, geb. am 19. April 1917 in Solingen, Geschäftsführer der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Kreis Solingen, seit 1980 Abgeordneter.

Dr. Peter **Heinemann**, geb. am 2. März 1936 in Essen, Rechtsanwalt und Notar, seit 1980 Abgeordneter.

Dr. Hans-Ulrich **Klose**, geb. am 29. März 1935 in Rüdersdorf (Mark Brandenburg), Richter a. D., seit 1966 Abgeordneter.

Heinz **Paus**, geb. am 3. März 1948 in Alstätte (Ahaus-Münsterland), Rechtsanwalt, seit 1980 Abgeordneter.

Dr. Manfred **Sanden**, geb. am 15. Mai 1940 in Königsberg, Rechtsanwalt und selbständiger Kaufmann, seit 1975 Abgeordneter.

Hans **Wagner**, geb. am 24. April 1934 in Oberhausen, Sozialarbeiter a. D., seit 1970 (mit einer kurzen Unterbrechung) Abgeordneter.

Der Justizausschuß ist in dieser Legislaturperiode bislang zu 17 Sitzungen zusammengetreten. Zahlenmäßiger Schwerpunkt seiner Beratungen waren naturgemäß (vgl. Reinhard: Aus der Arbeit des Justizausschusses S. 2) Fragen und Pro-

bleme aus dem Strafvollzug. Auf der Tagesordnung standen neben dem Haushalt aber auch folgende Themen: Neugestaltung des Gnadenrechts im Lande NRW, Planung und Durchführung von Neubauvorhaben im Justizbereich, Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG).

Wir hoffen, daß es bei diesen Themen nicht bleibt. Eines unserer zentralen Anliegen, die Novellierung des Landesrichtergesetzes (vgl. Kühne S. 7), sollte bald, jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode, den Weg in den Justizausschuß finden!

■ AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

Gesamtvorstandssitzung am 30. Juni 1981 in Witten

Zwei Themen waren vorherrschend auf dieser ersten Gesamtvorstandssitzung nach der Landesvertreterversammlung dieses Jahres:

Der steigende Geschäftsanfall, verbunden mit einer immer bedrohlicher werdenden Personalnot, und die Vorschläge des Landesjustizministeriums zur Entlastung der Gerichte in Zivil- und Strafsachen.

Die Zahl der Zivilsachen vor allem bei den Landgerichten steigt (1980 um 16,5 %). Neue Stellen gibt es nicht. Im Gegenteil: für 1982 beabsichtigt die Landesregierung im gesamten öffentlichen Dienst, auch in der Justiz, 2 % aller Stellen zu kürzen. Das bedeutet im Klartext, daß bei den Richtern und Staatsanwälten kaum eine frei werdende Stelle neu besetzt werden wird und Ende 1982 zu den schon jetzt fehlenden Stellen weitere etwa 80 Stellen fehlen werden. Schöne Aussichten für Berufsanfänger! Etwa 8 bis 10 Assessoren werden überhaupt eingestellt werden können.

Was tun? Bei der Finanzlage — nicht nur — des Landes werden wir keine Stellenvermehrung erreichen können. Das Maß der Belastbarkeit der Richter und Staatsanwälte ist schon längst erreicht. Wir werden deshalb versuchen müssen, unsere Arbeitskraft wirkungsvoller einzusetzen, um ein Maximum an Rechtsgewährung bei ständig steigender Arbeitsbelastung zu gewähren.

Darum geht es auch bei den Vorschlägen des Justizministeriums zur Entlastung der Gerichte. Die Frage, ob die Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten

von 3 000,— DM auf 5 000,— DM angehoben werden soll und ob damit eine Entlastung erreicht wird, wurde kontrovers diskutiert. Einigkeit bestand darüber, daß eine bloße Verschiebung der Prozesse an die Amtsgerichte ohne entsprechende Änderung des Pensenschlüssels bloße Augenwischerei sei. Damit würde lediglich der pensenmäßige Fehlbedarf zahlenmäßig verringert. Der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes fordert deshalb, daß im Fall einer Streitwerterhöhung die Pensenzahlen sowohl beim Amtsgericht als auch beim Landgericht herabgesetzt werden. Denn beim Landgericht bleiben dann die arbeitsaufwendigeren Prozesse; die Amtsgerichte bekommen schwierigere und ebenfalls — wegen des höheren Streitwerts — arbeitsaufwendigere Prozesse hinzu. Im Ergebnis wird deshalb eine Streitwertanhebung keine Entlastung bringen, vor allem den Gerichten nicht, die bisher schon viele Sachen durch den Einzelrichter erledigen. Vielleicht kann, so ein Diskussionsbeitrag, dieses Problem in Zukunft nur dadurch geklärt werden, daß auf die einzelne Sache in Zukunft weniger Arbeit und auch Sorgfalt verwandt wird, wenn dadurch auch die statistische Wahrscheinlichkeit richtiger Entscheidungen sich vermindert. Aber ist es nicht wichtiger, daß ein Prozeß überhaupt in angemessener Zeit erledigt wird?

Als Ergebnis wurde festgehalten, daß der Deutsche Richterbund nur dann einer Erhöhung der Streitwertgrenze zustimmt, wenn damit eine Anpassung des Pensenschlüssels — bei den Amtsgerich-

ten auf etwa 600 und bei den Landgerichten auf etwa 120 — verbunden ist.

Gegen eine Erhöhung der Berufungssumme auf 1 000,— DM und der Restwertsumme auf 200,— DM bestanden keine Bedenken. Der Gesamtvorstand regte in Kostensachen sogar eine Anhebung der Beschwerdesumme auf 500,— DM an. Dabei wurde auch die Frage diskutiert, ob die Berufungssumme bei Berufungen gegen Urteile eines **Kollegialgerichts** nicht noch höher angesetzt werden sollte.

Danach wurden Möglichkeiten zur Entlastung der Richter in Einzelfragen erörtert, die hier nur im Telegrammstil wiedergegeben werden können:

Werden in bestimmten Zivilverfahren (Nachbarschaftsstreitigkeiten, Räumungsprozessen) vorgeschaltete Schiedsverfahren eine Entlastung bringen? Beschlüsse hierzu wurden nicht gefaßt.

Eine zwingende Übertragung aller Zivilprozesse auf den Einzelrichter? An der jetzt geltenden Regelung des § 348 Abs. 1 ZPO soll nach Meinung des Gesamtvorstandes vorerst nichts geändert werden.

Wiedereinführung des vorbereitenden Einzelrichters bei den Landgerichten? Die Diskussion war kontrovers. Eine knappe Mehrheit entschied sich dagegen.

Erweiterte Möglichkeiten einer schriftlichen Beantwortung der Beweisfragen durch Zeugen? Die Möglichkeit soll geschaffen werden.

Der Gesamtvorstand befürwortete auch den Wegfall beider Urteilsgebühren bei Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Vorschlag, die Familiensachen in 2. Instanz wieder auf die Landgerichte zu übertragen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Mit den Vorschlägen zur Entlastung der Gerichte in Strafsachen und der Staatsanwaltschaften soll sich die Staatsanwaltschaftskommission befassen. Wir werden demnächst darüber berichten.

Bundesvorsitzender Leonardy bei Justizministerin Donnepp

Am 12. Juni 1981 stattete der Bundesvorsitzende Leonardy der Justizministerin des Landes NW Inge Donnepp einen Antrittsbesuch ab. Er wurde vom Vorsitzenden unseres Landesverbandes Walter Kühne begleitet. Gegenstand des fast dreistündigen Gesprächs waren aktuelle justizpolitische Themen, insbesondere auch die Vorschläge der Justizministerin zur Vereinfachung gerichtlicher Verfahren.

Staatsanwaltschaftskommission

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaftskommission sind vom Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 30. Juni 1981 neu gewählt worden. Es sind die Kollegen LOStA Dr. Götz Kuhlmann, Paderborn, OStA'in Gisela Czerwenka, Hagen,

OStA Dr. Hans-Helmut Günter, Aachen, OStA Hanns-Heinz Schaefer, Köln, OStA Dr. Karl-Heinz Wäschel, Krefeld, StA'in Dr. Helga Engshuber, Düsseldorf, StA'in Marlies Hampel, Dortmund, und StA Walter Otto, Duisburg.

Geschäftsverteilung des Geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes NRW

Um die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen und um den Richterkollegen das Auffinden der richtigen Ansprechpartner zu erleichtern hier noch einmal die Geschäftsverteilung im Vorstand des Verbandes:

Walter Kühne, VROLG, Hamm:

REPRÄSENTATION und Vertretung nach außen, Richteramtsrecht — Reform des öffentlichen Dienstrechts

Dr. Götz Kuhlmann, OStA, Paderborn:

Staatsanwaltschaftsfragen und Strafrecht, juristische Informationstechnik

Matthias Schwalb, VROLG, Köln:

Zivil- und Zivilprozeßrecht; Aufbau und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit; Fgg

Rainer Voss, RLG, Düsseldorf:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heiner Arning, RAG, Münster:

Richterakademie, Rechtskundeunterricht, Rechtsberatung, Mitgliederwerbung, Vertretung von Kühne in Fragen des Richteramtsrechts

Marlies Hampel, StA'in, Dortmund:

Besoldung und Versorgung, Beihilfe, Reisekosten, Vertretung von Voss

Helena Pfeil, ROLG, Hamm:

Kasse, Geschäftsstelle, Fortbildung, Informationsblatt RiStA, Vertretung von Arning

Klaus Weber, VRLArbG, Hamm:

Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Karl-Heinz Sander, VRLSG, Essen:

Fragen der Sozialgerichtsbarkeit

Dr. Jürgen Bahlau, VRFG, Münster:

Fragen der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Vorstandswahlen des Landesverbandes NW

Am 20. Juli 1981 ist der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Finanzrichter neu gewählt worden. Die bisherigen Mitglieder der VRFinG Johannemann und RFinG Borchardt standen wegen ihrer Ämter im

Vorstand des Bundes Deutscher Finanzrichter nicht mehr zur Verfügung.

Gewählt wurden: VRFinG Münster Dr. Bahlau als Vorsitzender; RFinG Münster Löber und RFinG Düsseldorf Temming als stellvertretende Vorsitzende.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Gestiegene Arbeitsbelastung der Sozialgerichte

In der Zeit vom 1. 1. 1980 bis 31. 12. 1980 gingen bei den acht Sozialgerichten des Landes NW 46 744 Klagen ein; 43 113 Verfahren konnten in derselben Zeit abgeschlossen werden. Der am Jahresanfang 1980 vorhandene Bestand von 47 040 anhängigen Prozessen erhöhte sich entsprechend auf 50 686 (Stichtag 31. 12. 1980). Der schon seit Jahren zu beobachtende Anstieg der Eingangszahlen setzte sich damit fort. Folgende Aufstellung mag dies verdeutlichen:

	Eingänge	Erledigungen
1975	39 016	41 005
1976	42 158	41 283
1977	43 687	42 948
1978	45 474	42 624
1979	44 820	42 850
1980	46 744	43 113

Während zum Gegenstand der allgemeinen Unfallversicherung, der bergbaulichen Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung gegenüber den vorangegangenen Jahren nur leicht gestiegene Eingangszahlen verzeichnet werden konnten, verdoppelten sich die eingegangenen Klagen, die Ansprüche

nach dem Schwerbehindertengesetz betrafen, gegenüber 1978 (1977 2 952; 1978 4 320; 1980 8 404).

Sowohl die Arbeitsbelastung als auch die Erledigungszahlen der erstinstanzlichen Richter im Lande NW übertrafen — wie in den Vorjahren — die der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit aller anderen Bundesländer,

	Geschäftsfall je Richter einschl. Präsident	Erledigte Klagen je Richter einschl. Präsident
Baden-Würt.	207,76	204,08
Bayern	272,65	251,48
Berlin	182,13	201,89
Bremen	244,66	209,37
Hamburg	248,72	253,14
Hessen	260,09	245,09
Niedersachsen	215,47	221,66
Nordrhein-W.	283,30	261,29
Rheinland-P.	212,88	229,91
Saarland	205,98	188,96
Schleswig-H.	232,53	238,18

Beim Landessozialgericht für das Land NW gingen im Berichtszeitraum 3 532 Berufungen ein, erledigt wurden 3 807 Verfahren, davon 1 331 durch Entscheidung; 4 158 Prozesse waren am 31. 12. 1980 noch anhängig.

In Ergänzung zur Richterstatistik — RiStA 3/81 hier die vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Zahlen für die Staatsanwaltschaft (Stand: 1. Januar 1981).

	Beamte auf Lebenszeit		Richter auf Probe	Beamte auf Probe	Beamte in anderen Dienstverhältnissen	Insgesamt
	Bund	Länder				
insgesamt...	44	2 805	700	44		3 593
davon Frauen	2	270	153			425

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Nachdem bekannt geworden war, daß entgegen den früheren Planungen (vgl. RiStA 1/81) von der Landesregierung doch die Schließung der Arbeitsgerichte Solingen und Herne vorgesehen war, hat sich der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW mit Schreiben vom 30. März 1981 an den Minister für Arbeit,

Gesundheit und Soziales nachhaltig gegen die Schließung der Gerichte gewandt und die Gründe für ihre Beibehaltung dargelegt.

Gleichwohl brachte die Landesregierung einen Gesetzentwurf im Landtag ein, der die Auflösung dieser Gerichte vorsah. Mit einem weiteren Schreiben

vom 10. Juni 1981 an den Präsidenten des Landtags hat der Richterbund unter Darlegung der Gründe nochmals gegen die Auflösung protestiert. Die CDU hat darauf sofort reagiert und am 26. Juni 1981 mitgeteilt, daß sich die CDU-Fraktion für die Erhaltung der Gerichte einsetzen werden. Da auch die SPD-Fraktion sich nach Presseberichten offenbar mehrheitlich gegen die Auflösung der Gerichte wendet, dürften gute Aussichten bestehen, daß die Arbeitsgerichte Solingen und Herne bestehen bleiben.

Mitteilungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht von Lehrbeauftragten

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hat mitgeteilt, daß nach einem Urteil des BSG vom 27. März 1980 (12 RK 26/79) Lehrbeauftragte nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer, sondern als „Selbständige“ anzusehen sind. Damit entfällt für diesen Personenkreis die Versicherungspflicht nach § 165 RVO, 2 AVG.

Das LBV weist aber darauf hin, daß die für den Lehrauftrag gezahlte Vergütung in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen ist. **Vom LBV werden jeweils nach Abschluß eines Kalenderjahres Bescheinigungen über das erzielte Jahreseinkommen der Lehrbeauftragten direkt an die zuständigen Finanzämter (Wohnsitz-Finanzämter) gesandt.**

Das LBV weist ferner auf folgendes hin:

„Ab 1. August 1981 werden — u. a. aus Gründen des Datenschutzes — die derzeitigen Überweisungsträger bei der monatlichen Zahlung der Bezüge nicht mehr erstellt. Damit durch diese Verfahrensänderung ein Informationsverlust nicht eintritt, soll künftig bei jeder Änderung des Zahlungsbetrages eine Besoldungs-, Vergütungs-, Lohnmitteilung erstellt und verschickt werden.“

Zur Kostenersparnis werden die Mitteilungen ab dem genannten Zeitpunkt — wie im Polizeibereich bereits üblich — grundsätzlich über die Dienststelle gestellt. Lediglich die Mitteilungen für den Lehrerbereich werden weiterhin per Post versandt.

Diese Verfahrensumstellung wurde dazu genutzt, die Mitteilungen über Bezüge neu zu gestalten und anstelle von Schlüsselzahlen Klartext zu verwenden.

Richterrätetagung

Am 20. Mai 1981 fand in Witten wieder eine Richterrätetagung statt. Frau Justizminister Donnepp hatte zugesagt zu kommen, war aber wegen einer Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates verhindert. Die Tagung war, wie schon in der Vergangenheit, als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

Kühne erläuterte vorab die verschiedenen Formen der Beteiligung des Richterrats: Mitbestimmung (§§ 72, 66 LPVG), Mitwirkung (§§ 73, 69 LPVG) und Anhörung (§ 75 LPVG). Bei Baumaßnahmen dürfte nur ein Beteiligungsrecht gegeben sein. Hier sollten Behördenleiter und Richteramt vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Dagegen ist die Anordnung eines Behördenleiters, keinen Protokollführer zur Verfügung zu stellen, nicht Sache der Richterämter, sondern nach § 159 ZPO ist

es allein die Entscheidung des Vorsitzenden, also auch des Einzelrichters, ob er einen Protokollführer hinzuzieht.

Angeschnitten wurden weiter Fragen der Ausstattung der Richterzimmer, der teilweise unzureichenden Büchereimittel, der Fristenkontrolle und eines Beurteilungsspiegels.

Das von einigen Gerichten aufgeworfene Problem, daß in diesem Jahr keine ausreichenden Mittel für Schöffenbelehrungen zur Verfügung stünden, konnte der Hauptrichteramt inzwischen klären: Diese Mittel stehen weiter ungekürzt zur Verfügung.

Umstritten war die Frage der Freistellung von Mitgliedern der Richterämter. Die Kollegen machen davon nur in sehr geringem Umfang Gebrauch, weil sie fürchten, als Funktionäre angesehen zu werden.

ÖTV und Hauptrichteramt

Die ÖTV — Bezirksverwaltung Nordrhein-Westfalen II, Bochum — hat es für richtig gehalten, in einer „Information“ vom Mai 1981 unter der Überschrift „Richterbund will Alleinherrschaft im Hauptrichteramt“ in polemischer und diffamierender Form den Richterbund anzugreifen. Wir wollen nicht in dem von der ÖTV für passend gehaltenen Ton darauf erwidern, müssen uns aber gegen die sachlich falsche Darstellung wehren.

Der Richterbund hat nach dem Tode des ÖTV-Mitglieds Theo Brackmann die ÖTV nicht aus dem Hauptrichteramt „herausgeboxt“; der Richterbund will auch nicht im Hauptrichteramt „die Macht ergreifen“. Richtig ist, daß nach dem Tode Theo Brackmanns kein Mitglied der ÖTV mehr dem Hauptrichteramt angehört. Das liegt allerdings allein

darin, daß die ÖTV es verabsäumt hat, eine Ersatzliste für die Wahlen zum Hauptrichteramt aufzustellen. Es ist den Funktionären der ÖTV entgangen, daß die Vorschriften für die Wahlen der Richterämter und der Personalräte Unterschiede aufweisen. Das zeigt ein weiteres Mal die „Sachkunde“ dieser Gewerkschaft zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte. Um so erstaunlicher ist es, daß die ÖTV am Schluß ihres Pamphlets Richter und Staatsanwälte aufruft, in die ÖTV einzutreten, eine Gewerkschaft, die offenbar nicht einmal in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag einzureichen.

Wir sind gespannt, ob die ÖTV ihre Ankündigung, alle Richterinnen und Richter auch über den Verlauf des von ihr eingeleiteten Gerichtsverfahrens zu unterrichten, wahrmacht. Gelegenheit dazu hätte sie schon jetzt. Das OVG Münster hat — wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf — einen Antrag der ÖTV gegen den Hauptrichteramt auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Eine abschließende Bemerkung: In dem Artikel der ÖTV ist davon die Rede, daß die Richterbundmitglieder im Hauptrichteramt nunmehr „unter sich“ und „ohne Kontrolle“ durch ein ÖTV-Mitglied seien. Diese Ansicht verrät ein merkwürdiges Verständnis der Aufgabe eines Mitglieds dieses Gremiums, das dem Wirken des verstorbenen Kollegen Brackmann nicht gerecht wird.

Umfang des Mitbestimmungsrechts des Personalrates

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1981 (Az: 6 P 44/79) mit dem Umfang des Informationsanspruchs eines Personalrats gegenüber der Dienststelle im Zusammenhang mit der Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern auseinandergesetzt.

Das Gericht hat erkannt, daß § 82 Nr. 1 LPersVG BW (entspricht § 77 Abs. 2 Nr. 1 BPersVG und den einschlägigen Bestimmungen der übrigen LPersVG) es erfordert, daß dem Personalrat, der u. a. nach § 76 Abs. 1 BPersVG und den entsprechenden Bestimmungen der Lärdespersonalvertretungsgesetze bei der Einstellung und Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes usw. eines Beamten mitzubestimmen hat, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber vorzulegen seien.

Im Ausgangsfall hatte die Behörde im Zuge einer vorgesehenen Einstellung aus einer größeren Anzahl von Bewerbern zunächst sechs Personen ausgewählt und unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen dieser Personen und der Mitteilung, für welche Tätigkeit sie vorgesehen und in welche Vergütungsgruppe sie einzureihen seien, die zuständige Personalvertretung um Zustimmung gebeten. Diese war ihr mit der Begründung verweigert worden, es seien nicht die Unterlagen aller Bewerber vorgelegt worden; diese seien aber für eine sachgemäße Ausübung des Mitbestimmungsrechts erforderlich.

Die Entscheidung ist für den Bereich des Richteramtsrechts jedenfalls insoweit von Interesse, als sie gegenüber dem BMJ als zusätzliches Argument für eine umgehende Inangriffnahme der vordringlichsten Reformen des Richtervertretungsrechts ins Feld geführt werden könnte.

Zwar will der seit Herbst 1978 vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der DRiG einen entsprechenden umfassenden Mitwirkungsanspruch des Präsidialrats einführen (§ 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 55 des Entwurfs). Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand (§ 56 DRiG) sind dem Präsidialrat Bewerbungsunterlagen etc. nur desjenigen Bewerbers vorzulegen, dessen Ernennung oder Wahl beabsichtigt ist. Weitergehende Forderungen des DRB — vgl. DRiZ 1960, Seite 65 ff, Nr. 22, und Leitlinie Nr. 25 — sind bis heute unerfüllt geblieben.

Das ist wichtig!

Ab 1982 wird, wie Sie der Tagespresse entnommen haben, die Steuervergünstigung des § 34 Abs. 4 EStG für Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer pp. wegfallen! Wir werden in Verhandlungen mit dem Finanzminister unseres Landes eintreten mit dem Ziel, daß die Beträge für Ausbildungs- und Prüfungstätigkeit entsprechend heraufgesetzt werden. Der Finanzminister ist uns im Wort! Wir werden darüber berichten.

Novellierung des Landesrichtergesetzes

Artikel 97 GG bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse der Richter durch besondere Gesetze zu regeln sind. Dies ist geschehen durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) vom 8. September 1961 und die danach erlassenen Landesrichtergesetze (LRiG); für Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz vom 29. März 1966. Allerdings enthalten diese Gesetze allgemeine Verweisungen auf die Beamten und die Personalvertretungsgesetze, so daß zweifelhaft bleibt, ob sie den Forderungen des GG gerecht werden. Deshalb hat der DRB schon seit langem die Novellierung des DRiG gefordert und dazu in seiner Vertreterversammlung in Kassel im November 1978 konkrete „Leitlinien“ erarbeitet. Der Landesverband NRW hat schon vorher in seinen Vertreterversammlungen vom 18. März und 7. Oktober 1977 „Leitsätze zum Richteramtsrecht“ beschlossen (siehe RiStA-Vorläufer Informationsblatt Nr. 1/1978) und hat schon seit Jahren eine Novellierung des LRiG gefordert.

Die Landesregierung und der Landtag haben bislang eine Novellierung mit der Begründung zurückgestellt, daß zunächst das DRiG novelliert werden müsse. Richtig ist zwar, daß dies dringend erforderlich ist. Leider entzieht sich jedoch der Bundesjustizminister seiner Aufgabe, einen Gesetzesentwurf — der übrigens schon im wesentlichen erarbeitet ist — vorzulegen, und zwar mit der Begründung, die beiden Berufsverbände der Richter — DRB und ÖTV — müßten sich zunächst über grundsätzliche Probleme einigen. Bislang konnte eine solche Einigung eigentlich nur in einem einzigen, wenn auch wesentlichen Punkt, nämlich dem Wahlmodus für den Präsidialrat, nicht erzielt werden. Der DRB fordert die Persönlichkeitswahl, die ÖTV die Verhältniswahl. Daran darf aber die Novellierung des DRiG nicht scheitern; denn die Entscheidung liegt letztlich beim Bundestag. Wenn der Bundesjustizminister bei der Gesetzesvorlage die Auffassung der Betroffenen, also der Richter, berücksichtigen will, dann mag er sich darüber unterrichten, wie viele Richter dem DRB und wie viele der ÖTV angehören. Er wird dann unschwer feststellen, daß die Zahl der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV sehr gering ist — die ÖTV schweigt sich darüber beharrlich aus. Dann dürfte aber die Entscheidung, welchem Vorschlag zu folgen ist, nicht schwerfallen. Diese Entscheidung muß nach jahrelangem Zuwarten jetzt erfolgen.

Unabhängig davon, ob das DRiG novelliert wird, muß jetzt auch die Novel-

lierung des LRiG in Angriff genommen werden.

Die Vorschläge des DRB sind auf dem Tisch. Soweit das z. Z. noch geltende DRiG rahmenrechtliche Grenzen setzt, müssen diese natürlich eingehalten werden. Das ist aber auch schon in den LRiG anderer Bundesländer geschehen. So lassen sich die Vorschriften des DRiG, daß der Vorsitzende des Präsidialrates ein Gerichtspräsident sein muß, und die Forderung, daß alle Mitglieder des Präsidialrates gewählt werden sollen, dadurch erfüllen, daß der Vorsitzende des Präsidialrates von allen Richtern aus dem Kreis der Gerichtspräsidenten gewählt wird.

Im übrigen gibt auch jetzt schon das DRiG ausreichend Spielraum, um die

Beteiligungsrechte des Präsidialrates und der Richterräte der Stellung der Richter als Träger der Dritten Gewalt anzupassen. Dabei sollte weitgehend auf Verweisungen auf das Landesbeamtenrecht und das Personalvertretungsgesetz verzichtet werden, weil eben die Rechtsverhältnisse der Richter durch **besondere** Gesetze zu regeln sind.

Im Rahmen des LRiG sollte auch das Dienstrecht der Staatsanwälte wegen ihrer Zugehörigkeit zur Dritten Gewalt neu geregelt werden.

Landesregierung und Landtag sind aufgerufen, nun endlich mit den Arbeiten für die Novellierung zu beginnen. Schon in vielen Bundesländern sind neue Gesetze in Kraft. Nordrhein-Westfalen sollte auf diesem Gebiet kein Entwicklungsland bleiben.

Walter Kühne, Vorsitzender
des Landesverbandes NW des DRB

Das Ende einer Dienstfahrt und die haftungsrechtlichen Folgen

Ansichts der angespannten Haushaltslage in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes und damit auch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Inanspruchnahme eines Dienstwagens zur Wahrnehmung eines Ortstermines bald der Vergangenheit angehören. Es wird deshalb in vielen Fällen unumgänglich sein, daß der Richter oder Staatsanwalt, sofern ein Ausweichen auf die öffentlichen, oft unbequemen Verkehrsmittel wegen des erheblichen Mehraufwandes an Zeit und Kosten nicht möglich ist, seinen eigenen Pkw benutzen wird, um die notwendige Dienstfahrt durchzuführen. Die damit verbundene finanzielle Einbuße infolge der als beschämend niedrig anzusehenden Wegstreckenentschädigung ist mit aller gebotenen Deutlichkeit in RiStA 2/80 angesprochen worden. **Gegenstand dieses Beitrages soll eine kurze Information darüber sein, welche haftungsrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn hinsichtlich des Schadens am eigenen Pkw bestehen, wenn das Fahrzeug während der Dienstfahrt einen selbstverschuldeten Unfall erleidet.**

Die hierzu bisher vornehmlich im Bereich des Arbeitsrechtes entwickelten Grundsätze verlagerten in diesem Fall das Unfallrisiko und die damit verbundenen materiellen Folgen überwiegend auf den Arbeitnehmer und bestimmten nur in Ausnahmefällen eine eingeschränkte Haftung des Arbeitgebers. Das BAG —

Urteil vom 16. November 1978 (DB 1979, 1091) — stellte ausdrücklich fest:

1. Der Arbeitgeber haftet für Sachschäden an Kraftfahrzeugen seines Arbeitnehmers, die dieser bei Dienstreisen erleidet, nur, wenn ihn hieran ein Verschulden trifft.
2. Die bloße Genehmigung zur Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen löst die Haftung des Arbeitgebers nicht aus. Ihn trifft das Haftungsrisiko für vom Arbeitnehmer eingesetzte eigene Kraftfahrzeuge nur dann, wenn er deren Einsatz veranlaßt hat, um sie im betrieblichen Interesse zu verwerten.
3. Ein außergewöhnliches Schadensereignis und ein außergewöhnlicher Schaden sind gegeben, wenn der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder der Art der verrichteten Tätigkeit mit einem derartigen Schaden nicht rechnen mußte.
4. In den Fällen gefahrgeneigter Arbeit hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf volle oder teilweise Freistellung gegen seinen Arbeitgeber, wenn er bei Ausführung gefahrgeneigter Arbeit einen Dritten geschädigt oder von diesem in Anspruch genommen wird und dabei leicht fahrlässig oder mit normaler Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Die Übertragung dieser Grundsätze auf den richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich bedeutete bisher, daß der Richter oder Staatsanwalt denjenigen Schaden, den er aus Anlaß einer Dienstreise infolge eines selbstverschul-

deten Unfalls an seinem Pkw erlitten hatte, in der Regel selbst zu tragen hatte.

Das BAG hat durch Urteil vom 8. Mai 1980 (DB 1981, 115) seine bisherige Rechtsprechung nun offenbar dem betrieblichen Alltag angepaßt und die Folgerungen aus dem zunehmenden Gebrauch eigener Kraftfahrzeuge der Arbeitnehmer für die Ausführung von Dienstfahrten gezogen, denn es hat folgenden Grundsatz aufgestellt:

1. Der Arbeitgeber muß dem Arbeitnehmer die an seinem Kraftwagen ohne Verschulden des Arbeitgebers entstandenen Unfallschäden dann ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt war; ein solcher Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn ohne Einsatz des Fahrzeuges des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müßte.

2. Der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers im vorstehenden Sinne wird durch sein Mitverschulden nicht von vornherein ausgeschlossen; das Mitverschulden ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 254 BGB zu berücksichtigen.

Das bedeutet in Übertragung auf den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich, daß künftig der Dienstherr zumindest teilweise ohne weitere Voraussetzungen einen Teil des finanziellen Unfallrisikos zu tragen hat, wenn der Richter oder Staatsanwalt seinen eigenen Pkw mit Billigung des Dienstherrn ohne besondere Vergütung im Bereich seiner richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit für eine Dienstreise benutzt.

Im einzelnen ist hierzu noch auf folgendes hinzuweisen: Die Billigung des Dienstherrn erfordert weder eine ausdrückliche Genehmigung noch eine ausdrückliche Anordnung, das eigene Fahrzeug für die Dienstreise zu benutzen. Dennoch erscheint es ratsam und sinnvoll, im Einzelfall zunächst einen Dienstwagen bzw. ein Taxi anzufordern, und für den Fall, daß dies nicht gestellt werden kann, ausdrücklich darauf hinzuweisen, am besten schriftlich anzuzeigen, daß für die Wahrnehmung der Dienstreise der eigene Pkw benutzt werde, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich sei.

Die bisher erwähnte Wegstreckenentschädigung von höchstens 0,27 DM je km stellt keine besondere Vergütung dar, weil damit — wenn überhaupt — nur die allgemeinen Betriebskosten gedeckt werden.

Bei der Abgrenzung des Betätigungsbereiches hin zur Nutzung des Pkw im persönlich-privaten Bereich kommt es darauf an, ob der Dienstherr ohne den Einsatz des Pkw des Dienstverpflichteten — hier: Richters oder Staatsanwalts — ein eigenes Fahrzeug einsetzen und das damit verbundene Unfallrisiko selbst tragen müßte, damit die Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können. Dabei

kann es im Einzelfall auch von Bedeutung sein, ob sich die dienstlichen Aufgaben ohne erheblichen Zeit- und Kosten-Mehraufwand unter Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hätten erledigen lassen; in diesem Fall dürfte eine Haftung des Dienstherrn entfallen. Deshalb empfiehlt es sich in einer Zeit der „leeren Kassen“ besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Benutzung des eigenen Pkw notwendig ist, um sich nicht später den Einwand vorhalten lassen zu müssen, die Dienstreise hätte ohne weiteres in zumutbarer Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können.

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD vermittelt im dritten Jahrzehnt

bis zu DM 150 000,—
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen 9 % pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

Persönliche

Darlehen zu 9%

Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit!

Konditionsangaben nach derzeitigem Stand

Ab DM 10.000,— bis DM 90.000,— und mehr (je nach Gehalt). Auszahlung 98%. Effektiver Jahreszins 9,6%! Keine weiteren Abzüge, Kosten oder Gebühren! Bis 20 Jahre Laufzeit. Ohne Hypothek oder Grundschuld! Für Beamte, Richter, Berufssoldaten, auch i. R.

Raten-Beispiele (für einen 42jährigen Beamten):

- DM 50.000,—/Laufzeit 15 Jahre: monatlich DM 658,50
- DM 50.000,—/Laufzeit 20 Jahre: monatlich DM 590,—

Einschl. Tilgungsversicherung (Kapitalvers. mit Berufsunfähigkeitsvers. und Gewinnbeteiligung). Bitte fordern Sie unseren ausführlichen Darlehensprospekt an!

Kinzer & Co GmbH
Im Sachsenlager 3
6 Frankfurt/M.1
Tel. 0611/594228

Darlehensvermittlung seit 1962

Senden Sie mir kostenlos und unverbindlich Ihr Prospektmaterial zu.

Vor- und Zuname

Straße

PLZ

Wohnort

Beruf/Dienstbezeichnung

Geburtsdatum, Familienstand

Gewünschtes Darlehen, max. Rate
RS 9

Deckblatt-Fotos:

**Landtag mit Vorsitzendem
und stellv. Vorsitzender des
Justizausschusses**

Bericht aus Bonn

Zu den beherrschenden Themen der gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion gehören die zahlreichen Vorschläge zur Straffung des zivilgerichtlichen Verfahrens. Zwar liegen bis zur Stunde keine konkreten Gesetzentwürfe vor, dafür aber häufen sich die Überlegungen, wie der Zivilprozeß „effektiver“ ausgestaltet werden könne.

Das Land Nordrhein-Westfalen, so steht zu erwarten, wird nach der parlamentarischen Sommerpause beim Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG von 3 000 auf 5 000 DM einbringen. Zur Begründung dieses Vorhabens verweist man in Düsseldorf auf den starken Anstieg der Zivilprozesse vor den nordrhein-westfälischen Landgerichten, der allein von 1979 zu 1980 17,6 % betragen habe. Aus Niedersachsen kommt ergänzend dazu der Vorschlag, auch die Rechtsmittelsummen zu erhöhen. Es ist eine Anhebung der Berufungssumme (§ 511 a Abs. 1 ZPO) auf 1 000 DM im Gespräch; die Beschwerdesumme (§ 567 Abs. 2 ZPO) soll ebenfalls — mindestens — verdoppelt werden. Hinsichtlich der Neufestsetzung der Berufungssumme ist dabei noch eine Aufspaltung nach Rechtszügen im Gespräch, dergestalt, daß für die Berufung gegen Urteile der Landgerichte in den Fällen, in denen die Kammer entschieden hat, eine höhere Berufungssumme (etwa 3 000 DM) für vertretbar erachtet wird als für die Berufung gegen die Urteile eines einzelnen Richters (des Amtsgerichts oder des allein entscheidenden Richters beim Landgericht).

Erörtert wird auf der Ebene der Justizverwaltungen auch die Möglichkeit, den § 348 ZPO als Mußvorschrift auszugestalten. Eine solche von ihren Urhebern als „Fortentwicklung“ des streitentscheidenden Einzelrichters apostrophierte Maßnahme — die seinerzeit schon bei den Beratungen zur Vereinfachungsnovelle im Gespräch war — würde also bestimmte Sachen zwingend in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen lassen.

Der hessische Justizminister schließlich vertritt die Auffassung, daß von der Möglichkeit des Tonbandprotokolls (160 a ZPO) zu wenig Gebrauch gemacht werde. Er regt deshalb an, eine gesetzliche Regelung einzuführen, wonach die Tonband-Protokollierung als Regelfall vorgesehen und die Heranziehung eines Protokollführers ausdrücklich nur als Ausnahme (z. B. bei körperlicher Behinderung des Richters) zugelassen wird.

Das Präsidium des Deutschen Richterbundes hat sich in den letzten Wochen

sehr eingehend mit diesen — und weiteren — Vorschlägen befaßt. Wegen der großen Bedeutung der hier in Rede befindlichen Materie mit all ihren möglichen Auswirkungen auf die gerichtliche Praxis wird sich auch der Bundesvorstand des DRB in seiner nächsten Sitzung (30. September bis 2. Oktober 1981) ausgiebig damit auseinandersetzen. Daher kann hier noch nicht abschließend über den Meinungsstand des Verbandes berichtet werden. Es zeichnet sich jedoch ab, daß die skizzierten Vorschläge, abgesehen von der weithin als notwendig erachteten Erhöhung der Rechtsmittelsummen (über den Vorschlag einer „Aufspaltung“ der Berufungssumme wird angesichts sich abzeichnender verfassungsrechtlicher Bedenken noch nachzudenken sein), keinen Beifall finden werden. Insbesondere dürfte einer Erhöhung der Wertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG schon deshalb nachdrücklich zu widersprechen sein, weil die unumgänglich damit notwendig werdende Schaffung zusätzlicher Planstellen im amtsgerichtlichen Bereich aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht realisierbar sein wird. Die Änderung der Streitwertgrenze, darüber besteht im Präsidium des DRB Einigkeit, darf unter keinen Umständen als Vorwand dafür dienen, die Einrichtung neuer Planstellen insoweit zu unterlassen, als — rein numerisch — der Personalbedarf der Gerichte geringer ausgewiesen wird als er tatsächlich ist.

In Ergänzung des zu Anfang d. J. vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des OWiG und anderer Gesetze (vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Information des DRB 3/81) hat in diesen Wochen der Bundesminister für Verkehr einen Referentenentwurf zur

Änderung des StVG vorgelegt, mit dessen Hilfe man des Problems der „Kennzeichen-Anzeigen“ Herr zu werden hofft. Der Entwurf (vgl. im einzelnen DRiZ-Information 8/81) sieht im wesentlichen vor, daß in einem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 in Vbdg mit § 6 Abs. 1 StVG dem Halter eines Kfz oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, wenn der Führer des Kfz nicht ermittelt werden kann, weil der Halter oder sein Beauftragter keine, unrichtige oder nur unzureichende Angaben zur Feststellung des Kraftfahrzeugführers gemacht hat. Durch diese Regelung sollen auch Verstöße im fließenden — nicht nur, wie vom DRB gefordert, im ruhenden — Straßenverkehr, umfaßt werden.

Sich häufende Gewalttätigkeiten bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen sind der Hintergrund für den von fünf unionsregierten Bundesländern (nicht beteiligt ist das Saarland) noch vor der Sommerpause vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches. Parallel dazu hat die Fraktion der CDU/CSU einen inhaltsgleichen Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht. Beide Entwürfe wollen den § 125 StGB dahingehend ergänzen, daß in bestimmten Fällen in Zukunft auch derjenige, der sich einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, anschließt oder sich nach Aufforderung nicht aus ihr entfernt, bestraft werden kann. In das Versammlungsgesetz soll insbesondere das vielzitierte „Vermummungsverbot“ eingefügt werden. Eine vom Präsidium eingesetzte Arbeitsgruppe sachverständiger Praktiker hat sich in den letzten Wochen sehr eingehend mit den hier angesprochenen Problemen befaßt. Sie hat einen umfangreichen Bericht vorgelegt, der nach der Sommerpause im Bundesvorstand beraten werden wird.

Peter Marqua

Richterheim Fischbachau — Geheimtip für einen erholsamen Urlaub?

Dr. Paul Nappenbach, der 1. Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, teilt mit, daß die Gäste, die das Richterheim in Fischbachau zu ihrem Urlaubsort gewählt haben, zu allen Jahreszeiten voll des Lobes über die freundliche Atmosphäre und die Möglichkeiten für Wandern, Skilaufen, Spiel und Sport gewesen sind. Trotzdem leidet das Richterheim an einer zu geringen Belegung. Liegt das an einem Mangel an Bekanntheit, dem Drang nach Fernreisen oder

nur an der Scheu, auch im Urlaub unter Kollegen zu sein?

Anders hat es das Ehepaar aus Düsseldorf empfunden, das ins Gästebuch eintrug: Zum 25. Mal — Februar 1979.

Wer sich selbst ein Urteil bilden möchte, muß schon hinfahren. Dazu hier die Anschrift: Richterheim, 8165 Fischbachau 2, Telefon (0 80) 8 63. Wer aber schon eine Meinung dazu hat, mag sie doch als Leserbrief mitteilen.

Der Rechtsstaat und das Kragenknöpferl

Vom Rechtsstaat soll heute die Rede sein, überhaupt von der Demokratie als solcher, vom Rechthaben und Rechtbekommen... und von einem abgerissenen Kragenknöpferl, das über Monate hinweg die Gemüter zweier Münchner Familien erhitze. Doch beginnen wir beim Anfang.

Im Mai des vergangenen Jahres war es, als sich im Hinterhof eines Hochhauses nahe der Isar zwei Buben in die Quere kamen: der siebenjährige Sohn der Familie A (Namen tun für unsere wahre Begebenheit nichts zur Sache) und sein heftig gemiedener Spielkamerad aus der Familie B. Man beschimpfte sich fleißig, und da sich unser Filius A nicht mehr anders zu wehren wußte, packte er den Jüngsten der Familie B von hinten, am Hemdkragen. Der kurze Griff ließ das besagte Kragenknöpferl abplatzen, außerdem riß das Hemd am Saum ein wenig ein. So weit die Fakten.

Noch am selben Tag beschwerte sich Herr B bei Herrn A über dessen Sprößling und forderte Schadensersatz. Da die Unterhaltung nichts fruchtete, verkehrte man zwei Tage später schriftlich miteinander: Herr B, seines Zeichens eine hochgestellte Persönlichkeit des freistaatlichen Verwaltungsapparates, stellte den Neupreis für das Knabenhemd, exakt 40,50 Mark, in Rechnung, die eingerissene Stelle sei irreparabel, die Frist betrage zwei Wochen, die Kinder sollten sich künftig aus dem Weg gehen und falls das alles nichts nütze, werde er seinen Rechtsanwalt einschalten. Herr B, ein

Experte in Versicherungsfragen, antwortete mit zwei ausführlichen Seiten, daß man den eigenen Nachwuchs schon zuvor eindringlich vor den Kindern der Familie A gewarnt habe — die Provokationen im Hof seien von jeher durch das Verhalten dieser ausgelöst worden. Im übrigen habe dabei auch Frau B ihren Anteil, sie schreie die Kinder oft an und drohe Schläge an. In puncto Schadensregulierung verlange man eine „Sicherung des Beweisstückes“, da der Knopf soundso „nur an einem dünnen Faden gehangen“ sei, wie der beschuldigte Sohn berichtet habe. Er, Herr A, bot zudem seine Fähigkeiten an, das corpus delicti wieder anzunähen, falls dies „Ihrer Frau nicht möglich sein sollte“.

Es kam wie es kommen mußte: Der Rechtsanwalt von Herrn B meldete sich dreiseitig zu Wort und forderte a) die sofortige Schadensregelung und b) die Zurücknahme der Anschuldigungen gegenüber Frau B. Während sich Familie A nun auf die Aussagen ihres Sohnes stützte, setzte der Rechtsvertreter von Familie B erneut eine Frist. Ohne Erfolg.

Im Juli wurde beim Amtsgericht München Klage erhoben, der Streitwert auf 2 000 Mark angesetzt, als Zeuge wurde der sieben Jahre alte Sohn der Familie A benannt. Jetzt waren jedoch dessen Eltern am Zug: Die beauftragte Rechtsan-

wältin verlangte beim Gericht eine Abweisung der Klage. Nicht Vater A, sondern sein Sohn habe schließlich — falls überhaupt — die umstrittenen Äußerungen getan, sie seien ausschließlich als Tatsachenberichte weitergegeben worden, die eventuelle Einvernahme des Jüngsten vor Gericht wäre „völlig unverhältnismäßig“ und darüber hinaus habe man fünf Hausbewohner gefunden, die der Frau B per Unterschrift „wiederholt aggressives Verhalten“ attestierten. Das Ende vom traurigen Lied: Im November 1980 verglich man sich vor der Zivilkammer des Landgerichts München I, nach umfangreichem Schriftverkehr, die Kosten des Rechtsstreits wurden gegeneinander aufgehoben, der Streitwert auf 430 Mark festgesetzt.

Aus der Welt geschafft wurde der „Fall“ allerdings erst vor wenigen Wochen, nachdem der Rechtsanwalt von Herrn B den vom Gericht mit 22 Mark bezifferten Gerichtskostenanteil montierte. Schließlich, so der Wortlaut, könne Herr B auf diesen Betrag „nicht verzichten“.

Das teuer erstandene Hemd, weiß-blau kariert und mit einem neuen Kragenknöpferl, liegt unterdessen bei Familie A im Schrank — Trophäe einer wahrlich rechtsstaatlichen Auseinandersetzung!

George Deffner

Mitglieder-versammlung

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW findet am 16. November 1981, 16.00 Uhr im Handelshof in Essen statt.

Auf ihr ist u. a. der Vorstand neu zu wählen. Die Mitglieder des Richterbundes werden gebeten, den Termin schon jetzt vorzumerken. Die Einladungen mit Tagesordnung erfolgen rechtzeitig nach der Ferienzeit.

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten – geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9%
- Angestellendarlehen – Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

- 40 000,- DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 455,20 DM
- 60 000,- DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 684,60 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver
Jahreszins
9,19 %

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
Beruf Geb.-Datum
Wohnort Straße
Vorname Ehefrau Geb.-Datum
Kinder u. 18 J. Telefon
Kreditwunsch

● Beratungsbesuch erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

Verstärkung eigener Ermittlungstätigkeit der Staatsanwälte

Dr. Heinrich Kintzi, Generalstaatsanwalt in Braunschweig, setzt sich seit mehr als einem Jahr dafür ein, daß die Staatsanwälte ihre eigene Ermittlungstätigkeit verstärken. Er weist mit Recht darauf hin, daß entgegen dem Wortlaut der §§ 160, 161 StPO, nach denen in erster Linie der Staatsanwalt den Sachverhalt zu erforschen hat, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegenüber polizeilichen Ermittlungen voll in den Hintergrund getreten sind. In der Tat versäumen Staatsanwälte in den meisten Fällen den gesetzlichen Auftrag, obgleich auch Nummern 1 und 3 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bestimmen, daß „der Staatsanwalt vom ersten Zugriff an den Sachverhalt in bedeutsamen oder schwierigen Fällen selbst aufklären, Beschuldigte und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen soll“.

Im Gegensatz dazu findet man gerade in schwierigen Fällen oder auf zunächst undurchsichtige Anzeigen in schlichter Formulierung immer wieder die Verfügung: „Urschriftlich mit Akten der Polizei in ... mit der Bitte um Ermittlungen“.

Das Bemühen Dr. Kintzis, zunächst sich einen Überblick über die Ermittlungspraxis an den einzelnen Staatsanwaltschaften zu verschaffen, um hieraus Schlüsse zu ziehen oder die Forderung nach Verstärkung der Ermittlungstätigkeit zu belegen, erwies sich als undurchführbar. Von den 19 Generalstaatsanwaltschaftsbezirken der Bundesrepublik konnten zunächst nur 12 auswertbares Material zur Verfügung stellen. Bei der Arbeit fielen immense Unterschiede auf, sowohl zwischen den einzelnen Bezirken als auch unter den Dezernenten. Bei einer Staatsanwaltschaft hatten die Dezernenten durchschnittlich im Jahr 4,25, in einer anderen durchschnittlich 142 Stunden selbst ermittelt. Erklärt werden konnten diese Unterschiede bislang nicht. Soweit das auswertbare Material für einen kurzen Zeitraum Gegenüberstellungen gestattete, standen an der Spitze die Kapitaldezernenten mit monatlich fast 10 Ermittlungsstunden, gefolgt von den Dezernenten der Wirtschaftsabteilungen mit über 6 monatlichen Ermittlungsstunden und den Sonderdezernenten mit rund 4 1/2 Stunden.

Nicht schlecht schnitten auch die Jugenddezernenten mit über 2 1/4 Stunden ab.

Darüber hinaus konnte Dr. Kintzi bei der Auswertung der Zusammenstellun-

gen nur noch die Feststellung treffen, daß die Ermittlungstätigkeit insgesamt abnahm.

Diese Entwicklung ist bedenklich, auch abgesehen vom gesetzlichen Auftrag. Es trifft zu, daß der Staatsanwalt am besten die Ermittlungen nach den Erfordernissen der späteren Hauptverhandlung ausrichten und die dort auftauchenden Beweisfragen „abdichten“ kann. Die Polizei gibt sich sogar häufig zu viel Mühe, oft auch in die falsche Richtung. Zwar ist jeder Staatsanwalt auf die Hilfe der Polizei dringend angewiesen; es kommt aber darauf an, die eigene Ermittlungstätigkeit so anzulegen, daß die Hilfe der Polizei sinnvoll eingesetzt werden kann. Das bedeutet, daß die „Hilfsbeamten“ erst eingesetzt werden sollten, nachdem der Staatsanwalt — durch persönliche Recherchen sich ein Konzept des zu ermittelnden Falles entwickelt und es formuliert hat. Auf diese Weise läßt sich die von Kintzi nicht zu Unrecht formulierte Gefahr umgehen, daß der Staatsanwalt im Fall selbständiger Ermittlungen durch die Polizei ein (fremd-)bestimmtes Ermittlungsergebnis zwangsläufig übernehmen muß mit der Folge, daß eine Verzögerung eintritt, wenn der Staatsanwalt nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen durch eine sogenannte „Rückverfügung“ an die Polizei entsprechend

seiner Meinung zusätzliche Ermittlungen anordnet.

Ungelöst ist die Frage des Büro- und Kanzleidienstes, der eine erhebliche Verstärkung erfahren müßte, wenn die Staatsanwälte ihre eigene Ermittlungstätigkeit merklich ausbauen, da derzeit höchstens die Spezialabteilungen Bürokräfte haben, die zu Vernehmungen abgestellt werden können. Nicht übersehen werden darf, daß nach StPO ein Protokollführer hinzugezogen werden soll. Es fragt sich auch, wie eine durch Ermittlungen eintretende Zusatzbelastung mit dem steigenden Arbeitspensum vereinbart werden soll. Sicher ist aber daran festzuhalten, daß eine weitere Vernachlässigung eigener Ermittlungen nicht zur Lösung steigender Arbeitsbelastungen angewendet werden darf.

Interessant für die Staatsanwälte sind vordringlich (und unausgesprochen) die Hintergründe. Soweit aus umfangreichen eigenen Ermittlungshandlungen der Staatsanwälte ein Anschluß an die Fahndungssysteme der Polizei begründet werden soll, führen die Überlegungen in den polizeilichen Bereich.

Zu bedenken ist auch, daß Ermittlungsstunden pennenmäßig wie Sitzungsstunden gewertet werden. Soweit durch die postulierte vermehrte Anwendung des Strafbefehlsverfahrens Sitzungsstunden eingespart werden sollen (mit dem erstrebten Ergebnis, daß jede Behörde weniger unbesetzte Stellen „vor sich herschiebt“), kann sachgerechte Ermittlungsarbeit zum Ausgleich dienen.

DRB-Modell zur Juristenausbildung

In der Bundesvertreterversammlung ist der von der Ausbildungskommission des DRB erarbeitete Entwurf eines DRB-Modells zur Reform der Juristenausbildung zur Abstimmung gestellt worden (1). Zuvor wurde ein Antrag des Niedersächsischen Richterbundes diskutiert, der im wesentlichen dahin ging, daß die Ausbildung aus zwei **geschlossenen** Blöcken bestehen soll, und zwar der wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität und der folgenden Ausbildung in der Praxis.

Die Frage der ein- oder zweistufigen Juristenausbildung war bereits auf der Landesvertreterversammlung am 27. März 1981 in Bochum äußerst kontrovers diskutiert worden. Die Landesvertreterversammlung hatte mit Mehrheit beschlossen, daß der Richterbund sich für die Beibehaltung der bisherigen zweistufigen Juristenausbildung einsetzen solle und nur dann, wenn politisch eine Beibe-

haltung der jetzigen Ausbildungsform nicht möglich sei, das Richterbundsmodell unterstützt werden solle. Diesen Auftrag hatten die Vertreter Nordrhein-Westfalens auf der Bundesvertreterversammlung zu erfüllen. Da Niedersachsen bereits einen Antrag mit derselben Zielrichtung einbrachte, stellte NRW keinen gesonderten Antrag mehr.

Die Debatte war kontrovers. In geheimer schriftlicher Abstimmung wurde der Antrag Niedersachsens mit 178 gegen 110 Stimmen abgelehnt. Damit war der Weg frei für eine Diskussion des DRB-Modells, dessen einzelne Punkte gesondert zur Erörterung und Abstimmung gestellt wurden. Mit großer Mehrheit wurde der Kommissionsentwurf als Stellungnahme des DRB zur Reform der Juristenausbildung verabschiedet.

1 Abgedruckt in DRIZ, Heft 4/1981, Info-Seiten 25 bis 27.

BHW. Exklusiv für den öffentlichen Dienst.

DIESEN MONAT ZIEHEN WIEDER rd. 4000 FAMILIEN INS EIGENE HEIM.

Wie können die sich das leisten?

Mit Hilfe einer Bausparkasse, die auf den öffentlichen Dienst spezialisiert ist und ihren Bausparern familienfreundliche Tarife bietet.

So zahlen Sie z.B. für den Anspruch auf 100.000,- DM Baugeld bei uns nur DM 250,- oder 330,- DM in den Tarifen 3 und 5. Denken Sie daran: Bauen bleibt prämienbegünstigt.

Sprechen Sie mit Ihrem BHW-Berater.
Damit es beim Bauen vorwärts geht.

Gemeinnützige Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.